

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3930

Dresden, 11. November 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/4209
Thema: Verbindung zu islamistischen Gruppen im Landkreis Görlitz

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gab es seit 2010 Tatverdächtige/ Personenpotenzial im Landkreis Görlitz, die im Verdacht stehen, Verbindungen zu Terrororganisationen wie dem „IS“ oder anderen religiösen extremistischen Gruppen zu haben? Wenn ja, seit wann sind welche Fälle bekannt? (Bitte je Fall Anzahl der Personen mit Angabe zur Staatsangehörigkeit sowie Zeitraum und Art der Unterstützung sowie sofern nach DSGVO möglich den Wohnsitz (Kommune) aufschlüsseln.)

Frage 2:

Wann sind die mutmaßlichen Extremisten aus Frage nach Deutschland eingereist?

Frage 3:

Wie viele der Personen aus Frage 1 haben einen Asylantrag gestellt, wann und zu welchem Zeitpunkt wurden diese mit welchem Ergebnis beschieden und sofern diese abgelehnt wurden, warum wurde die Abschiebung nicht vollzogen bzw. wann wurden die Abschiebungen vollzogen?

Frage 4:

Wann sind die Sicherheitsbehörden auf die jeweiligen Personen aus Frage 1 aufmerksam geworden und wie ist der derzeitige Ermittlungsstand zu den vorgenannten Personen? Werden diesen neben dem Verdacht auf Unterstützung einer terroristischen Organisation im Ausland weitere Straftaten zur Last gelegt? Wenn ja, welche?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Es wird auf die Tabelle verwiesen:

bekannt seit	Zeitraum der Unterstützung	Art der Unterstützung
2016	Vor Ersteinreise	Ein Hinweisgeber wies auf Zugehörigkeit zu einer islamistischen Gruppierung im Libanon hin. Person soll zudem mit AL-QAIDA sympathisieren.
2017	Vor Ersteinreise	Mögliche Verbindung zur Terrororganisation „Islamischer Staat“
2017	Vor Ersteinreise	Mögliche Verbindung zur Terrororganisation „Islamischer Staat“
2017	Vor Ersteinreise	Mögliche Verbindung zur Terrororganisation „Islamischer Staat“
2018	März 2013 bis Januar 2014	Person trat im März/April 2013 in im Internet veröffentlichten Propagandavideos mehrfach als Sprecher der Vereinigung „Saraya al-Furat“ auf.
2018	2018	Soll unter jugendlichen Flüchtlingen für eine Rückkehr in die Heimat geworben haben, um dort „für den Islam zu kämpfen“.

Von den betreffenden Personen sind jeweils eine Person in den Jahren 2013, 2015 und 2016 und drei Personen im Jahr 2017 nach Deutschland eingereist. Vier Personen haben die russische, eine Person die syrische und eine Person die libanesische Staatsangehörigkeit.

Alle betreffenden Personen haben einen Asylantrag gestellt. In einem Fall wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4 Asylgesetz im Jahr 2016 zuerkannt. In den übrigen fünf Fällen erfolgte eine Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF, davon in zwei Fällen im Jahr 2016 und in drei Fällen im Jahr 2020.

Keine der betreffenden Personen wurde bisher abgeschoben. Personen mit Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Abschiebung ist daher nicht möglich.

Bei abgelehnten und vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ist der Haupthinderungsgrund für eine Abschiebung die fehlende Identifizierung seitens des Heimatlandes. Selbst bei geklärter Identität steht der Abschiebung entgegen, dass häufig fehlende bzw. abgelaufene Pässe oder fehlende Passersatzpapiere von den Heimatländern

nicht ausgestellt werden. Weiterhin kann es rechtliche Gründe geben (bspw. Abschiebungsverbote) oder tatsächliche Gründe lassen einen Abschiebungsvollzug nicht zu (z. B. Flugverbindungen sind eingeschränkt oder ausgesetzt, gesundheitliche Beeinträchtigungen). Werden Ermittlungsverfahren der Sicherheits- und Justizbehörden geführt oder befinden sich Personen in Strafhaft, ist eine Abschiebung erst nach Erteilung des Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft möglich.

Darüber hinaus sind sechs Personen bekannt, die sich im Rahmen des Asyl-Anhörungsverfahrens selbst einer Verbindung zu Terrororganisationen wie dem „IS“ oder anderen religiösen extremistischen Gruppen bezichtigt haben. Diese Selbstbezeichnungen erfolgten mutmaßlich allein deshalb, weil dies von Schleusern empfohlen wurde, um einen ausländerrechtlichen Schutzstatus in Deutschland zu erlangen. Für reale Verbindungen zu Terrororganisationen wie dem „IS“ oder anderen religiösen extremistischen Gruppen gibt es bei diesen Selbstbezeichtigern keine Erkenntnisse.

Im Bereich der sächsischen Polizei liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Für die Recherche wurde auf den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK) zurückgegriffen (Abfragedatum war der 21. Oktober 2020). Dabei wurden sämtliche ermittelte Tatverdächtige aus allen Fällen der PMK -religiöse Ideologie- (ab 2017, davor PMK -Ausländer-) im Landkreis Görlitz auf entsprechende Bezüge zum sog. „Islamischen Staat“ geprüft.

Von den sächsischen Staatsanwaltschaften wird derzeit zu einer Person ein Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (im Ausland) gemäß §§ 129a Strafgesetzbuch (StGB) geführt. Der Sachverhalt wurde durch die Abgabe des Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt mit Verfügung vom 15. November 2017 bekannt. Die Ermittlungen dauern noch an. Weitere Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten sind bei den sächsischen Staatsanwaltschaften derzeit nicht anhängig.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen im Hinblick auf Ermittlungsverfahren gegen Personen, welche im Landkreis Görlitz wohnhaft sind und gegen die wegen des Verdachts der Tatvorwürfe Bildung terroristischer Vereinigungen (im Ausland) gemäß §§ 129a, 129b StGB, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB, Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89b StGB oder Terrorismusfinanzierung gemäß § 89c StGB ermittelt wurde, nicht möglich ist.

Die Zuständigkeit für die Einleitung und das Führen von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung terroristischer Vereinigungen (im Ausland) gemäß §§ 129a, 129b StGB liegt gemäß § 142a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Nummer 6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) grundsätzlich beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Lediglich in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt die mindere Bedeutung gemäß § 142a Abs. 2 Nummer 2 GVG bejaht und kein Ausnahmefall nach § 142a Abs. 3 GVG vorliegt, gibt dieser die Ermittlungen an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden ab. Die Beantwortung der Frage muss sich daher – soweit Ermittlungsverfahren gemäß §§ 129a, 129b StGB betroffen sind – auf diese Verfahren beschränken.

Der Staatsregierung liegen weitere Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.2 bis 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch der Fragestellerin mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beant-

wortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten mit Extremismusbezug unterbleiben muss. Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 SächsVSG betreffen einen besonders geschützten Datenkreis, weil dieser Rückschlüsse auf politische Meinungen zulässt. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke

Frage 5:

Welche Aktivitäten von religiös extremistischen Personen fanden seit 2010 im Landkreis Görlitz statt? (Bitte nach Jahresscheiben und Art der Betätigung aufschlüsseln)

Es wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 6/8492 und 6/12874 verwiesen. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller